

Verwaltungs- und Kindergartenordnung für den Gemeindekindergarten der Ortsgemeinde Hagenbach vom 07.10.1992

§ 1 Träger des Kindergartens

- (1) Der Träger des Kindergartens ist die Ortsgemeinde Hagenbach.
- (2) Der Träger hat die Gesamtverantwortung für die Errichtung und den Betrieb des Kindergartens. Er schafft unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgabe des Kindergartens.
- (3) Der Träger des Kindergartens, die Mitarbeiterinnen und die Eltern arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- (4) Die Zuständigkeiten der Beteiligten sind durch diese Ordnung festgelegt. Wo die Kindergartenordnung keine Regelung vorsieht, kann der Träger entsprechende Entscheidungen treffen.

§ 2 Kindergartenleitung

Die Leitung des Kindergartens liegt in den Händen der Kindergartenleiterin.

§ 3 Die Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Kinder können vom vollendeten dritten Lebensjahr an in den Kindergarten aufgenommen werden.
- (2) Stehen nicht genügend Kindergartenplätze zur Verfügung, so entscheidet über die Aufnahme in der Regel das Alter der Kinder. Es können bei der Auswahl der Kinder aber auch die sozialen und familiären Verhältnisse der Kinder Berücksichtigung finden. Fälle, die das Jugendamt aus sozialen Gründen für vorrangig hält, sollen bei der Aufnahme besondere Beachtung finden.
- (3) Die Aufnahme in den Kindergarten ist nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder an eine bestimmte Staatsangehörigkeit gebunden.
- (4) Behinderte Kinder sollen in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn der Grad der erforderlichen Einzelbetreuung nicht über das hinausgeht, was in einem Regelkindergarten geleistet werden kann. Erweist sich die Aufnahme oder der Aufenthalt im Regelkindergarten als nicht möglich, so informieren die Mitarbeiterinnen des Kindergartens die Eltern über Möglichkeiten in Sondereinrichtungen.

- (5) Bei der Aufnahme muss durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.

§ 4 Die Öffnungszeiten

- (1) Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss und den Mitarbeiterinnen des Kindergartens die täglichen Öffnungszeiten fest.
- (2) Zur Zeit gelten folgende tägliche Öffnungszeiten:
- | | |
|---------------|-------------------|
| - vormittags | 08:00 – 11:30 Uhr |
| - nachmittags | 13:00 – 16:00 Uhr |
- (3) Für den Sonderdienst gelten folgende Zeiten:
- | | |
|-------------------|-------------------|
| Frühdienst von | 07:30 – 08:00 Uhr |
| Mittagsdienst von | 11:30 – 13:00 Uhr |

Diese Sonderdienste können regelmäßig von berufstätigen Müttern und - nach Absprache - bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Arztbesuch, verlängerter Einkauf etc.) genutzt werden.

Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes sind 0,50 DM, für die Inanspruchnahme des Mittagsdienstes 1,00 DM pro Tag in die Spielkasse des Kindergartens zu zahlen.

§ 5 Kindergartenferien

- a) Weihnachtsferien: vom 23.12. - 06.01., geringe Abweichungen sind hier möglich
- b) Osterferien: von Gründonnerstag bis Weißer Sonntag
- c) Sommerferien: 4 Wochen innerhalb der Schulferien
- d) Bewegliche Ferientage: 2 Tage im Jahr
- e) An jedem dritten Donnerstag im Monat bleibt der Kindergarten nachmittags wegen einer regionalen Arbeitstagung der Erzieherinnen geschlossen.
- f) An Kindergartenfesten ist der Kindergarten nachmittags vor dem Fest und am Vormittag nach dem Fest geschlossen wegen Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten.

§ 6 Das Verhalten im Krankheitsfall

- (1) Bei den ersten Krankheitsanzeichen z.B. Fieber, Erbrechen, Husten, Halsschmerzen, Ausschlag dürfen die Kinder nicht in den Kindergarten gebracht werden.

- (2) Beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten z.B. Diphtherie, Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, Keuchhusten, Röteln muss der Kindergarten sofort verständigt werden. Nach einer übertragbaren Krankheit ist bei der Rückkehr in den Kindergarten ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.
- (3) Bei übertragbaren Krankheiten in der Familie dürfen die Kinder, auch wenn sie selbst gesund sind, nach den amtsärztlichen Vorschriften den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn der ärztliche Nachweis erbracht ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (4) Impfschutz: Kindergartenkinder sollen immer einen ausreichenden Impfschutz gegen Tetanuserreger haben. Auch eine Impfung gegen Diphtherie ist zu empfehlen.

§ 7 Der Versicherungsschutz

- (1) Für den Kindergarten besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindergartenarbeit ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder seiner Mitarbeiterinnen zurückzuführen sind. Schäden, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Kindergartenarbeit stehen, sind nicht versichert.
- (2) Außerdem besteht für die Kindergartenkinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten entstehen.

§ 8 Der Weg zum Kindergarten und zurück

Die Eltern tragen die Verantwortung auf den Weg der Kinder zum und vom Kindergarten. Die Aufsicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich nur auf die Zeit der Anwesenheit der Kinder im Kindergarten.

§ 9 Umfang der Aufsichtspflicht

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungspflicht beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen der Grundstücke. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 10 Fernbleiben und Abmeldung der Kinder

- (1) Fehlt ein Kind länger als eine Woche, so sollen die Eltern die Gruppenleiterin benachrichtigen. Im Falle einer übertragbaren Krankheit ist eine sofortige Verständigung notwendig (siehe Artikel 7 Abs. 2).
- (2) Fehlt ein Kind länger als drei Wochen unentschuldigt, so ist der Träger berechtigt, den Kindergartenplatz neu zu belegen.
- (3) Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.
- (4) Soll ein Kind auf Dauer den Kindergarten nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind mindestens 2 Monate zuvor zum nächstfolgenden Monatsende bei der Kindergartenleiterin schriftlich abzumelden.

§ 11 Der Elternbeitrag

- (1) Als Elternbeitrag wird der vom Jugendwohlfahrtsausschuss des zuständigen Jugendamtes beschlossene Betrag erhoben. Er beträgt zur Zeit monatlich 60,00 DM.
- (2) Der Elternbeitrag ist zu Beginn eines jeden Monats zu entrichten. Näheres regelt der Träger und teilt es den Eltern mit.
- (3) Die Eltern sind zur Beitragszahlung verpflichtet, solange nicht eine Abmeldung durch Artikel 10 Abs. 4 erfolgt ist.
- (4) Das Jugendamt übernimmt, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, auf Antrag der Eltern den gesamten Elternbeitrag oder einen Teilbetrag. Einzelheiten können von den Mitarbeiterinnen des Kindergartens erfragt werden.
- (5) Der Kindergartenbeitrag ist auch in den Monaten zu entrichten, die in die Ferien fallen. Eine Abmeldung schulpflichtiger Kinder ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Bei der Aufnahme von Kindern innerhalb eines Monats ist der volle Beitrag für den ganzen Kalendermonat zu entrichten. Für Kinder, die nach den Ferien eingeschult werden, wird der Elternbeitrag nur für den Monat erhoben, in dem die Ferien beginnen. Die Folgemonate bis zur Einschulung werden nicht mehr berechnet.

Hagenbach, 07.10.1992

Dreizehnter
Ortsbürgermeister